

Endgültiges AUS für die Kontoführungsgebühr bei Bausparkassen Darlehen!



Das Ziel Einhaltung Verbraucherschutz wurde erreicht!

Seit mehr als 50 Jahren erheben Bausparkassen zu Unrecht Gebühren!

Bereits am 8. November 2016 kippte der BGH die Gebühr der Bausparkassen, welche sich für eine vertraglich geschuldete Darlehensgewährung eine „Auszahlungsgebühr“ berechnet haben.

Wir weisen seit 2010 auf die Unzulässigkeit derartiger Gebühren hin.

Kontoführungsgebühren für ausgereichte Gelddarlehen sind unzulässig!

Jahrzehntelang haben die Bausparkassen zum Nachteil der Verbraucher ihre Verwaltungskosten vertragswidrig auf den Verbraucher abgewälzt.

Bereits am 13. Mai 2014 hat der BGH (AZ: XI ZR 170/13 und XI ZR 405/12) die Darlehensgebühr für Verbraucherdarlehen für rechtswidrig befunden.

Nach unseren statischen Berechnungen umfasst das ein Rückforderungspotential der letzten acht Jahre von über 13 Milliarden € an rechtswidrig eingenommenen Bearbeitungsgebühren für Kredite.

Der Darlehensnehmer ist gesetzlich verpflichtet, das erhaltene Darlehen nebst den vertraglich vereinbarten Zinsen zurück zu gewähren.